

**Bekanntmachung  
betreffend Sammlung getragener Oberkleidung.**

Zur teilweisen Bedeckung des Bedarfs an Oberkleidung etc. in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigter Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine

**allgemeine Sammlung von getragener  
Oberkleidung für Männer**

im ganzen Reiche veranstaltet werde.  
Der Kommunalverband Berlin soll hierat eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beschaffen. Hochgeschlossene Hempe und Hose sind als Anzug anzusehen. Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleidung besitzen, die Verriegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stücken aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Nichtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Kleidungsstücke bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragener Oberkleidung in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabebescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugscheines ohne Erfüllung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erstellung von Bezugscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober bis 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 2447-2507)).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem angeordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb 3 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10% zu den regelmäßigen Schätzungspreisen zu bewilligen.

Um die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem Zweck zur Verfügung stellen.

Die Sammlung beginnt am 6. Mai 1918. Mit der Annahme der Kleider und Anfertigung der Empfangsbekleidungen sind für den Stadtkreis Berlin:

1. die Annahmestelle des Wirtschaftsbezirks Groß-Berlin für Kleiderverwertung, Kommandantenstr. 80-81.
2. die Geschäftsstelle des „Roten Kreuz“ von Berlin und des Nationalen Frauendienstes, Jägerstr. 23.
3. die Geschäftsstelle des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz, Potsdamer Str. 85,

beauftragt worden.

Die Einrichtung weiterer Annahmestellen bleibt vorbehalten.  
Die Einwohner der Stadt Berlin dürfen nur an die bezeichneten oder noch bekannt zu gebenden Stellen, nicht aber die Annahmestellen anderer Kommunalverbände Anzüge abliefern. Wenn ihnen die Vergünstigung, die an den Besitz von Empfangsbekleidungen geknüpft sind, gewährt werden sollen.

Berlin, den 2. Mai 1918.

**Magistrat  
der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Wermuth.**